

Anlage 2

zur Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege zu § 4 Abs. 3 Gewährung von Mietkostenzuschüssen in der Kindertagespflege für private Kindertages- und Großtagespflegestellen in angemieteten, ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzten Räumlichkeiten

1. Gegenstand

Zur Förderung der Kindertagespflege können gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege zusätzlich auf Antrag Mietkostenzuschüsse gewährt werden.

Mietkostenzuschüsse können an selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gewährt werden, die in externen (außerhalb der privaten Wohnung), angemieteten, ausschließlich für die Betreuung von Kindern genutzten Räumlichkeiten alleine oder im Rahmen einer privaten Großtagespflegestelle im Verbund tätig sind.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1 und 8 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG), §§ 10 bis 14 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (AVO-SBEBG) und der Saarländischen Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Kindertagespflege-VO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungsempfänger/innen nach Nummer 1 dieser Anlage können nur Personen sein, die über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, als solche alleine und selbstständig oder in einer privaten Großtagespflegestelle im Verbund selbstständig tätig sind. Mietkostenzuschüsse können nur Kindertagespflegepersonen erhalten, die ihren Tätigkeitsbereich im Landkreis Merzig-Wadern haben.

3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Anlage setzt voraus, dass die externen (außerhalb der privaten Wohnung), angemieteten Räumlichkeiten ausschließlich für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege genutzt werden. Die Betreuungsräume müssen pädagogisch-fachlichen Aspekten entsprechen.

Bei neu geschaffenen Großtagespflegestellen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie entstanden sind, müssen die Räumlichkeiten durch die zuständige Untere

Bauaufsichtsbehörde für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege genehmigt sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel in Form eines monatlichen Zuschusses gewährt. Sie beträgt 20 € für jeden laut Pflegeerlaubnis genehmigten Betreuungsplatz, solange mindestens ein Kind betreut wird. Der Mietzuschuss wird ab dem Monat des Eingangs des Antrags beim Jugendamt gewährt. Es gilt der Eingangsstempel. Eine rückwirkende Beantragung des Mietzuschusses ist nicht möglich. Der Mietzuschuss wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung wird maximal bis zur Höhe der monatlichen Kaltmiete gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Auflösung des Mietvertrages, der für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten oder eine anderweitige Nutzung der Räumlichkeiten, sind dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

6. Verfahren

a. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular beim Jugendamt des Landkreises Merzig-Wadern zu beantragen. Antragsteller/in ist die Tagespflegeperson, die den Mietvertrag der Räumlichkeiten unterzeichnet hat. Dem Antrag ist eine Kopie des Mietvertrages beizufügen.

b. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Entscheidung des Landkreises Merzig-Wadern bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen, bedarfsgerecht, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Antragseingang. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Mietkostenzuschuss wird maximal bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bewilligt. Für das Folgejahr ist eine erneute Antragstellung notwendig.

c. Auszahlungsverfahren

Nach Bewilligung der Zuwendung erfolgt die monatliche Auszahlung an den/die Zuwendungsempfänger/in auf das im Antrag angegebene Konto.